

# Satzung der Friedenskirchenstiftung Hannover

## § 1 Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Friedenskirchenstiftung Hannover“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Friedenskirchengemeinde in Hannover und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## § 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von kirchengemeindlicher Arbeit im Bereich der Friedenskirchengemeinde in ihren Grenzen zu Beginn des Jahres 2007.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung von Mitteln:
  - für die Finanzierung von Personal in der Friedenskirchengemeinde,
  - für die Unterhaltung, Ausstattung und Erneuerung von Räumen der Friedenskirchengemeinde,
  - zur Förderung von Projekten und Schwerpunkten in der Friedenskirchengemeinde, die geeignet sind, christliche Werte und Inhalte weiterzugeben, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Kirchenmusik und der Arbeit mit älteren Menschen,
  - für missionarische und diakonische Aufgaben, die von der Kirchengemeinde auch außerhalb ihres Gebietes betrieben oder unterstützt werden,
  - für Kindertagesstätten der und im Bereich der Friedenskirchengemeinde,
  - für Anlagen, Einrichtungen und Projekte, die auf das Gebiet der Friedenskirchengemeinde bezogen sind und im Interesse der Gemeindemitglieder liegen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es wird als Sondervermögen der Friedenskirchengemeinde verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - aus Zuwendungen, soweit diese nach dem Willen des Spenders keine Zustiftungen sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

## **§ 6 Stiftungsorgan**

1. Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen werden, soweit sie in Ausübung der Tätigkeit im Kuratorium entstehen, auf Antrag erstattet.

## **§ 7 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus sechs vom Kirchenvorstand gewählten Mitgliedern, von denen drei dem Kirchenvorstand angehören sollen und mindestens eines dem Kirchenvorstand angehören muss. Wenn der Pfarrer der Friedenskirchengemeinde nicht Mitglied des Kuratoriums ist, nehmen er oder sein Abwesenheitsvertreter zwingend an allen Sitzungen und Beschlüssen als beratendes Mitglieder teil.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen für die Zeit von sechs Jahren durch den Kirchenvorstand der Friedenskirchengemeinde zur Mitte seiner Wahlperiode bestellt werden; die Amtszeit endet mit der Neubestellung. Wiederholte Bestellungen sind möglich. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während der Amtszeit aus, so bestellt der Kirchenvorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Das Kuratorium soll für seine Nachfolge oder für ein ausscheidendes Mitglied Vorschläge unterbreiten; an diese ist der Kirchenvorstand nicht gebunden.
3. Das Kuratorium bestimmt durch Wahl aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
5. Mitglieder des Kuratoriums können vom Kirchenvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.

## **§ 8 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat für die Verwirklichung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen.  
Es hat insbesondere

- eine sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung zu betreiben, einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Stadtkirchenverband übertragen wird,
- über die Verwendung der Stiftungsmittel zu entscheiden,
- einen Voranschlag und die Jahresrechnung zu erstellen, einschließlich des Nachweises der Mittelverwendungen zur Vorlage an den Kirchenvorstand der Friedenskirchengemeinde,
- jährlich die Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft einzuladen.

## **§ 9 Sitzungen des Kuratoriums**

1. Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen - ab Absendung der Einladung - zu Sitzungen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder oder der Kirchenvorstand dies verlangt.

2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder - auch das beratende Mitglied - anwesend sind und niemand widerspricht.
3. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Gegen die Beschlüsse des Kuratoriums steht der Stiftungsträgerin ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche Bestimmungen verstoßen.
5. Das Kuratorium führt über seine Sitzungen Protokoll. Dies ist jeweils vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Es ist jeweils allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Kirchenvorstandes zur Kenntnis zu bringen.
6. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums - auch nicht das beratende Mitglied - widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.  
Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

### **§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung**

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich oder erschwert ist oder empfiehlt sich eine Änderung, so kann der Kirchenvorstand diese Satzung, insbesondere den Stiftungszweck nach Anhörung des Kuratoriums ändern.
2. In gleicher Weise kann der Kirchenvorstand die Stiftung auflösen und über das Stiftungsvermögen bestimmen. Das Stiftungsvermögen ist entweder in eine selbständige Stiftung mit gleichgerichtetem Stiftungszweck einzubringen oder für dieser Satzung entsprechende Zwecke zu verwenden. In jedem Fall ist es ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

### **§ 11 Kirchaufsichtliche Genehmigung**

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Hannover, im Oktober 2007